

Satzung der Wirtschaftsjunioren Bad Kreuznach

§ 1 | Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsjunioren Bad Kreuznach“ (nachstehend „Verein“ genannt). Er soll in das zuständige Vereinsregister Bad Kreuznach eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Führungs- und Führungsnachwuchskräften aus dem Bereich der Wirtschaft im Alter bis zu 40 Jahren. Ehemalige Mitglieder über 40 Jahre können dem Verein als fördernde Mitglieder oder aufgrund besonderer Verdienste als Ehrenmitglieder angehören.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kreuznach.

§ 2 | Aufgaben

- (1) Der Verein will in Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer zu Koblenz insbesondere einen regelmäßigen Erfahrungs- und Gedankenaustausch im Dialog mit anderen gesellschaftlichen Gruppen fördern; die Interessen der Wirtschaft und den unternehmerischen Standpunkt in der Gesellschaft durch überbetriebliches Engagement und aktive Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Wirtschafts-, Gesellschafts- und Sozialpolitik vertreten; die Einführung des Führungsnachwuchses in die Wirtschaftssprache und Arbeitswelt; die Vermittlung von Kenntnissen über wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitische Zusammenhänge und Erfordernisse; das Zusammengehörigkeitsgefühl von Führungs- und Führungsnachwuchskräften durch Erarbeiten gemeinsamer Standpunkte stärken und das Verantwortungsbewusstsein für eine zeitgemäße Fortentwicklung der sozialen Marktwirtschaft wecken.
- (2) Der eigenständige Charakter des Vereins wird durch die Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer nicht berührt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 | Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person sein, die Führungsaufgaben in einem Unternehmen wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufgaben herangebildet wird. Ausnahmsweise können auch andere Personen Mitglieder werden, die den Zielsetzungen des Vereins durch ihre berufliche Tätigkeit nahestehen.
- (2) Die Mitgliedschaft verpflichtet zu aktiver und regelmäßiger Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.
- (3) Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied 40 Jahre alt wird. Die Mitgliedschaft kann auch über das 40. Lebensjahr hinaus ohne Wahlrecht fortgesetzt werden (Förder-Mitgliedschaft).
- (5) Die Mitgliedschaft endet im übrigen durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- (6) Der Austritt muss schriftlich bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand mitgeteilt werden. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied den in § 2 formulierten Zielen erheblich zuwiderhandelt oder mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages mehr als 3 Monate in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Der Ausschluss erfolgt durch Entscheidung des Vorstandes.
- (7) Über einen Einspruch über den Entscheid des Vorstandes zur Aufnahme oder einem Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

§ 4 | Beiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar fällig. Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden keine Anteile zurückgezahlt.
- (3) Durch Vorstandsbeschluss kann die Höhe des Mitgliedsbeitrages reduziert werden.

§ 5 | Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 | Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wahl des Vorstandes, die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Bestellung des Rechnungsprüfers, die Erteilung von Entlastungen, grundsätzliche Fragen der Juniorenarbeit sowie sonstige, in dieser Satzung festgelegte Fälle.
- (2) Mindestens einmal jährlich, und zwar im ersten Quartal des Folgejahres, findet eine Mitgliederversammlung statt, bei der über die in Abs. 1 aufgezählten Angelegenheiten entschieden wird.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.
- (4) Bei Einhaltung der Einberufungsvorschrift kann über Angelegenheiten des Abs. 1 auch in einer anderen Mitgliederversammlung entschieden werden. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder hat dies zu geschehen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Fünftel der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine weitere mit der gleichen Tagesordnung einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Jedes anwesende wahlberechtigte Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse und Personalentscheidungen ist auf Antrag in geheimer Wahl abzustimmen. Über Mitgliederversammlungen, bei denen formelle Beschlüsse im Sinne dieser Satzung gefasst werden, ist ein vom Vorstand unterzeichnetes Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Die Wahlen des Vorstandes werden durch eine von der Mitgliederversammlung gewählte Person, die sich nicht zur Wahl stellen darf, geleitet.
- (9) Ist die physische Anwesenheit einzelner oder aller Mitglieder ausgeschlossen oder erheblich beschwert, kann der Vorstand beschließen, Mitgliedern der Mitgliederversammlung die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Video- oder Telefonkonferenz) an der Sitzung teilzunehmen. Der Vorstand kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Ein Beschluss nach Satz 1 oder 2 kann auch außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden.
- (10) Die Einladung zu einer Sitzung nach Absatz 9 Satz 1 oder Satz 2 muss ergänzend zu § 6 Abs. 3 Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Mitglieder der Mitgliederversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.
- (11) In der Sitzung nach Absatz 9 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit nach Absatz 5 nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.
- (12) In Sitzungen nach Absatz 9 soll die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden.

§ 7 | Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Ihm obliegt ebenso die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.
- (3) Der Vorstand besteht aus vier, höchstens acht Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende (Sprecher) und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Der Sprecher repräsentiert den Verein nach außen, leitet die Sitzungen des Vorstandes und führt den Vorsitz bei Veranstaltungen. In dringenden Fällen ist er berechtigt, selbstständig zu entscheiden, wenn eine Befragung der übrigen Vorstandsmitglieder zeitlich nicht möglich ist. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Stellvertreter oder im Falle der Verhinderung des Stellvertreters durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (7) Der Sprecher und sein Stellvertreter sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der Sprecher und sein Stellvertreter sind nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 1.000,00 Euro abzuschließen. Für Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 1.000,00 Euro ist der Sprecher oder sein Stellvertreter nur nach Zustimmung durch den gesamten Vorstand oder des Schatzmeisters berechtigt. In Abwesenheit des Sprechers oder seines Stellvertreters kann der Verein bei Rechtsgeschäften mit einem Wert bis zu 1.000,00 Euro durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten werden.
- (8) Bei Sitzungen des Vorstandes kann der zuständige Geschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Regionalgeschäftsstelle Bad Kreuznach sowie der Sprecher des vorangegangenen Vorstandes und der Vertreter der Förder-Mitglieder beratend teilnehmen.

- (9) Ein Mitglied des Vorstandes nimmt die Aufgaben eines Schatzmeisters wahr. Er ist für die ordnungsgemäße Kassenführung und Rechnungslegung verantwortlich und hat der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss vorzulegen.
- (10) Im übrigen bestimmt der Vorstand die Verteilung und Ordnung seiner Geschäfte selbst.
- (11) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.
- (12) Der Sprecher bestimmt ein Förder-Mitglied zum Vertreter der Förder-Mitglieder (UHU-Sprecher), der für die Interessen der Förder-Mitglieder im Vorstand eintritt.

§ 8 | Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche oder einzelne Angelegenheiten Arbeitsgruppen mit beratender Funktion aus Mitgliedern und Sachverständigen einsetzen. Die Berufung der Mitglieder einer Arbeitsgruppe und ihres Vorsitzenden und Stellvertreters obliegt dem Vorstand.
- (2) Die Berufung der Mitglieder des Ausschusses erfolgt für ein Jahr bzw. für die Dauer der Tätigkeit.
- (3) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 9 | Schlussbestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein ist Mitglied der „Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V.“. Er ist zugleich über diese Organisation Mitglied der Junior Chamber International.
- (3) Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Mitglieder des Vereins zu gleichen Teilen. Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.
- (5) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter und können in Ihrer geschlechtergerechten Form verwendet werden.
- (6) Die Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.